

# Elbeblatt.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter und Stadträthe zu  
Miesitz und Strehla.

N<sup>o</sup> 50.

Dienstag, den 13. December

1859.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Miesitz, als auch in Strehla bei Herrn  
Schubmachermeister Eipert jederzeit entgegengenommen.

### Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen ist, daß die Ausbietung von Loosen ausländischer Lotterien, deren Vertrieb im Königreiche Sachsen durch das Gesetz vom 4. December 1837 verboten ist, sowie die Feilbietung der schon durch die Bekanntmachung vom 17. September 1836 §. 4 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1836 pag. 213) verbotenen Promessenscheine in auffallender Weise überhand genommen hat, so werden die Herausgeber und Redacteurs von Zeitschriften hierdurch zur Warnung und Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Kreisdirectionen und Polizeibrigaden angewiesen worden sind, auf die Nichtbeachtung obgedachter Verbote, ein besonderes wachsames Augenmerk zu richten und gegen Uebertreter derselben, namentlich auch gegen diejenigen Herausgeber und Redacteurs von Zeitschriften, welche öffentliche Ausbietungen verbotener Lotterien und Promessenspiele in die von ihnen herausgegebenen oder resp. redigirten Zeitschriften aufzunehmen, mit Rücksicht auf §. 12 des Gesetzes vom 4. December 1837 unnachlässig einzuschreiten. Dieses Verfahren wird, soviel insbesondere die Ausbietung von Obligationsloosen ausländischer Lotterien, Anleihen betrifft, nicht bloß bei denjenigen Ausbietungen, bei welchen der Rückkauf der Loose nach erfolgter Ziehung versprochen und dabei den Käufern nachgelassen wird, anstatt des vollen Betrags für den Anleihschein nur den Unterschied des An- und Verkaufspreises einzusenden, sowie bei denjenigen Annoncen, in welchen der Verkäufer sich erbietet, „den Betrag vorzulegen“, sondern überhaupt bei jeder Ausbietung derartiger Loose einzutreten haben, aus welcher nicht mit Gewißheit zu entnehmen ist, daß bei Annahme der Offerte der Original-Staatsfahrschein von dem Käufer eigenthümlich erworben wird und letzterer völlig freie Verfügung über denselben erlangt. Die Herausgeber und Redacteurs von Zeitschriften haben es daher lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen Aufnahme von Annoncen, in denen eine verschleierte Ausbietung von Promessenspielen erkannt wird, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Dresden, den 24. November 1859.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Koblschütter. Berndt.

### Verordnung

die gewerbmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend,

vom 5. November 1859.

Zu Verhütung der mehrfach wahrgenommenen Mißbräuche bei gewerbmäßiger Betreibung von Agenturgeschäften, namentlich soweit dieselben auf Vermittlung von Grundstücksveräußerungen, Gelddarlehen und dergleichen Angelegenheiten sich beziehen, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Besorgung derartiger Geschäfte von gewissen, Seiten der damit sich Befassenden Personen zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig zu machen und deren Gewerbetreibend einen gesetzlichen, obrigkeitlichen Aufsichtsführung zu unterwerfen.

Zu dem Ende wird mit allerhöchster Genehmigung, andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer Geschäfte, welche auf die Vermittlung von Käufen, Tausch und Mietverträgen über Grundstücke oder über die auf denselben haftenden Gerechtigkeiten, ferner von Dienst- und Arbeitsverrichtungen, welche nicht unter die Gesetze, Ordnung fallen, ingleichen von Darlehens-Geschäften, Verborgungs-Geschäften und überhaupt Geldgeschäften, jeder Art Bezug haben, gewerbmäßig betreiben will, hat dazu bei der Ortsobrigkeit Concession zu suchen. In den zur Erlangung der Concession an die Ortsobrigkeit einzureichenden Gesuchen müssen die Geschäfte, auf welche die Erlaubniß sich erstrecken soll, speciell aufgeführt und in den auszustellenden Concessionsurtheilen diejenigen, für welche die Erlaubniß erteilt werden, speciell angegeben werden.

Der Abfassung von Aufträgen an Behörden, so wie von Urkunden jeder Art für Auswärtige der Agent sich gänzlich zu enthalten. Das Zuwiderhandeln zieht, sofern es nicht unter Art. 339 des Strafgesetzbuchs fällt, eine Polizeistrafe bis zu fünfzig Thaler Geldbuße oder zwei Wochen Gefängniß nach sich.



Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der, ohne Concession erlangt zu haben, Agenturgeschäfte der obigen Art betreibt.

## §. 2.

Die zu Ertheilung von Concessionen der im §. 1. erwähnten Art competente Behörde ist in den Städten, deren Stadtrath obrigkeitliche Befugnisse in Gemeinssachen auszuüben hat, der Stadtrath, in andern Städten und auf dem Lande das Gerichtsamt desjenigen Orts, von welchem aus die Agenturgeschäfte betrieben werden sollen; diesertheilige Concession hat jedoch auch außerhalb des betreffenden Polizeibezirks Geltung.

Dagegen erledigt sich die ertheilte Concession, wenn der Concessionar sich in einen Polizeibezirk wendet. Derselbe hat, wenn er die Agenturgeschäfte in seinem neuen Wohnorte fortsetzen will, bei der Behörde des letzteren um anderweitige Concession-Ertheilung nachzusuchen.

## §. 3.

Concessionen der §. 1. gedachten Art sind nur an selbstständige, zuverlässige und unbescholtene, im Genuße der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Inländer, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde zu Betreibung von Agenturgeschäften geeignet und der Winkelschreiberei nicht überführt, noch auch derselben verdächtig sind, zu ertheilen.

Die Namen der Concessionarien sind in dem betreffenden Amtsblatte bekannt zu machen. Jede derartige Concession schließt den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in sich und unterliegt nachstehenden für den Geschäftsbetrieb gültigen Bestimmungen.

## §. 4.

Jedem Concessionar liegt die Verpflichtung ob, ein Geschäftsbuch anzulegen und zu halten, in welchem

- a) über den Ort und Namen, ingleichen den Wohnort des Auftragsgebers,
- b) über die Bezeichnung des zu vermittelnden Geschäfts,
- c) über Ort und Tag des erhaltenen Auftrages,
- d) über die Ausführung desselben und
- e) über die festgestellte oder sonst bezogene Agenturgebühr (Progeneticum)

Nachweisung enthalten sein muß.

Der Concessionar ist verbunden, die von ihm über seine Geschäftsführung gehaltenen Bücher und die darauf bezüglichen sonstigen Schriften der zuständigen Behörde auf Verlangen zu jeder Zeit unweigerlich vorzulegen.

## §. 5.

Zu Sicherstellung etwaiger Vertretungsansprüche, ingleichen der nach §. 6 dieser Verordnung verordneten Strafen ist von dem Agenten eine Caution bei der Ortsobrigkeit zu bestellen, deren Höhe von der letztern bei der Concessionsertheilung nach den einschlagenden Verhältnissen bestimmt wird und bis auf Weiteres nicht unter Einhundert Thaler — und nicht über Fünfhundert Thaler — betragen soll.

## §. 6.

Die Nichtbeachtung der nach gegenwärtiger Verordnung dem Agenten obliegenden Verpflichtungen zieht, abgesehen von der privatrechtlichen Verbindlichkeit zum Schadenersatz und etwaiger criminalrechtlicher Ahndung polizeiliche Bestrafung bis zu Fünfzig Thalern — oder Gefängnißstrafe bis zu Acht Wochen und nach Befinden die sofortige Einziehung der Concession nach sich.

Jedenfalls tritt die Einziehung der Concession dann ein, wenn der Agent, dessen Untergebene, oder dessen Angehörige bei dem Abschlusse von Verträgen oder sonst, namentlich bei Geldgeschäften, sich eines Verbrechens oder einer Unredlichkeit schuldig gemacht haben.

## §. 7.

Diejenigen Personen, welche sich bereits dormalen mit Agenturgeschäften befassen, sind den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ebenfalls unterworfen und verpflichtet, längstens binnen Acht Wochen von Publikation derselben an gerechnet, bei Vermeidung der im §. 1. geordneten Strafe, um Concession zur fernern Betreibung derartiger Geschäfte nachzusuchen.

## §. 8.

Die gegenwärtige Verordnung findet nicht Anwendung

- a) auf die Advocaten und Notare,
- b) auf verpflichtete Makler und Sensale rücksichtlich der Vermittelung der Handelsgeschäfte des Plazes,
- c) auf Commissions- und Agenturgeschäfte für auswärtige Handlungshäuser, so weit sie sich auf den Vertrieb von Waaren beziehen,
- d) auf die Agenturen von Feuer- und anderen Versicherungsanstalten.

Einschließlich aller dieser Geschäftszweige sind die bestehenden oder die in Zukunft für dieselben an noch zu treffenden Bestimmungen ausschließlich maßgebend.

## §. 9.

Die Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften, sowie die übrigen Polizeibehörden haben die Ausführung dieser Vorschriften in geeigneter Weise zu überwachen.

Dresden, den 5. November 1859. Ministerium des Innern.

Stbr. v. Benf.

Demuth.



**Melilla, den 10. December.**

(Fortsetzung.)

„Um diese Zeit,“ fährt der Marschall fort, „nach der Sultan von Marokko und dessen Minister, welcher fortwährend die Gerechtigkeit unserer Reclamationen anerkannte machte uns Mittheilung über die Lage, in welcher sich das Land befand, welches infolge des Todes des Sultans eine Krisis zu bestehen habe, während welcher keine feste Regierung vorhanden sei, weshalb er sich angelegentlich eine neue Frist erbat, um die Genugthuung geben zu können, die er für gerecht halte und welche die marokkanische Regierung zu ertheilen bereit sei. Die spanische Regierung die größte Mühsal beobachtend, war, obgleich die Gelegenheit nicht günstiger hätte sein können, Genugthuung zu erhalten, während jenes Land sich in völliger Anarchie befand, einer Verlängerung der Frist sogar bis auf 20 Tage nicht entgegen, verlangte aber Sicherstellung für die Zukunft. Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt, die Regierung des Sultans erklärte sich fortwährend zur Genugthuung bereit, sah sie aber niemals aus und hat endlich um eine dritte Frist. Auch diese, welche am 13. October abließ, wurde bewilligt und in einer Note an den spanischen Consul in Tanger angeführt, wie es nothwendig sei, daß man uns Genugthuung für die beleidigte Ehre und als Sicherheit für die Zukunft Ausdehnung unseres Gebiets bis zu den sich erhehenden Anhöhen und Punkten bewillige, um durch Erweiterung der Grenzen des Forts Ceuta die Sicherheit desselben gegen Invasionen der benachbarten Araberstämme zu bestreiten. Der Sultan erklärte sich in seiner Antwort bereit, die Genugthuung für die unserer Ehre zugesügten Beleidigungen, sowie im Princip die verlangte Erweiterung an Terrain zu bewilligen. Hierauf formulierte die spanische Regierung ihre Forderungen in folgenden Ausdrücken: Wir verlangen, daß der Gouverneur von Tanger oder der von Tetuan in Person von der Fronte der Garnison von Ceuta die umgeworfenen spanischen Wappenschilder wieder aufrechte und dieselben eigenhändig an dem Platze, wo sie ausgerissen wurden, wieder einsetze; daß die Truppen des Sultans den Gouverneur von Tanger oder Tetuan begleiten und die spanische Flagge salutiren; daß vor der Fronte der Besatzung von Ceuta die des Attentats Schuldigen ihre Strafe durch die marokkanischen Behörden erhalten. In Betreff des Terrains fordern wir, daß, da die marokkanische Regierung bereit war, uns die Sicherheit des Platzes nothwendigen Anhöhen und Bezirke abzugeben, von Marokko zwei Commissäre und von Spanien zwei Offiziere des Ingenieurwesens ernannt werden, um die neuen Grenzen abzustechen, wobei als Basis die Bergkette von Ballones angenommen werden soll, und da diese verschiedene Richtungen nimmt, die Commissäre sich in gegenseitiges Einverständnis zu setzen und die Richtung setzen sollen. — Der marokkanische Minister, im Widerspruch mit früheren Kundgebungen, entschuldigte sich nun damit, daß seine Vollmachten nicht genügend seien, um die Grenzfrage zu ent-

scheiden, und daß es nothwendig sei, die Frist auf unbestimmte Zeit zu verlängern, bis er dem Sultan die Sache vorgelegt und dieser darüber beschloffen und Antwort ertheilt habe. Nach dem Allen glaubte die Regierung dem Vertrauen der Königin und dem gerechten Verlangen der Nation, die Ehre und den Namen des Landes hoch zu halten, nicht zu entsagen, wenn dieser Zustand auch nur um 24 Stunden verlängerte. Der Consul in Tanger erließ Befehl in einer Note dem Minister des Sultans zu erklären, daß die Verhandlungen abgebrochen seien und daß die Waffen nunmehr über das Reich emporgehoben würden.“ Somit war der Krieg beschlossen. Bekanntlich war unlangst der französische Marschall Belissier in Madrid. Man bringt seine Anwesenheit mit der Feststellung des Feldzugsplanes in Verbindung. Zu vermuten ist allerdings, daß man spanischer Seite sich auf eine Befämpfung gerade der Stämme an der Nordküste, welche den Anlaß zum Streit gegeben haben, nicht einlassen wird, da in deren Gebirgschluchten wenig Erfolg und Ruhm, am allerwenigsten aber Entschädigung für die Kriegskosten zu holen ist. Nach einem entworfenen Operationsplan wird die Dauer des Feldzugs auf ungefähr 2 Monate berechnet und geräthen, die Verschanzen nicht lange zu belagern, sondern sie einzuschließen, mit Brandfageln die Häuser der Dächer der Häuser anzustecken und so die Vertheidiger zur Uebergabe zu nöthigen. Nach diesem Rath wird folgender Marsch vorgezeichnet: Von Ceuta gegen Tanger; nach dessen Einnahme weiter südwärts an der Küste gegen Larache, Mehedja und Rabat; von dort aus südlich ins Innere, geradewegs gegen die Residenzen Rerinez und Fez. Nach der Eroberung der einzelnen Städte werden Contributionen erhoben — im Ganzen etwa 16 Millionen Thaler — und in der Hauptstadt Fez Friede geschlossen, worin dem Sultan ein jährlicher Tribut von etwa 3 Millionen Thaler auferlegt und die Abtretung von Rabat festgesetzt wird. Dieser Ort, zum Freihafen erklärt und sehr befestigt, wäre eine treffliche militairische Position, um leicht gegen die beiden Hauptstädte Fez oder Marokko einen Stoß führen zu können, wenn die Aufrechterhaltung des Friedensvertrags es nöthig machen sollte. In Marokko ruhet man übrigens eifrig, fest die Küstenplätze in Vertheidigungszustand und bereitet sich vor, durch Uebernahme der furchtbaren Ebenen den Spaniern das Vordringen im Innern zu erschweren. Der Sultan, wenn es ihm gelingen sollte, überall den heiligen Krieg gegen die Christen zu predigen, könnte allerdings leicht eine Armee von 300,000 Mann, größtentheils Arabern, zusammenbringen, was ihm aber bei der jetzigen Lage seines Reiches kaum möglich werden wird. Gegenwärtig hat er ungefähr 10,000 Mann zu versügen und es läßt sich schwer vorhersehen, wie viel Hiffstruppen ihm zufließen werden. Den Harn der marokkanischen Heere, welche die spanischen Mauren, welche dem Kaiser gewogen und besonders im Innern fanatisch sind. Die spanische Armee wird die Häfen leicht nehmen können, aber wenn der Kaiser Dank noch nicht nachgibt, wird sie ins Innere einrück-



müssen und dort auf einen Feind stoßen, der, wenn er auch geschlagen wird, doch immer wieder lebrt. Der Krieg würde dann einen ganz anderen Cha-

racter annehmen und so hbr. Die Abgesandten können. (Fort. f.)

### Edictal- Ladung.

In dem Vermögen des Regiments Ernst Ferdinand Hoyer in Grubitz

ist am 17. August 1859 der Concursproceß zu eröffnen gewesen. Es werden daher alle bekannten und unbekanntes Gläubiger genannter Hoyer, sowie alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an denselben zu haben glauben, hiermit geladen, in dem auf

den 23. December 1859

anberaumten Liquidationstermine persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsamtstelle zu erscheinen, ihre Ansprüche bei Strafe der Ausschließung von der Masse und bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzumelden und zu beschwichtigen mit dem verordneten Concursvertreter, sowie der Priorität halber unter sich rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen und

den 16. Februar 1860

der Publication eines Präclustobescheides, welcher in Ausübung der Ausbleibenden Mittags 12 Uhr für publicitet wird erachtet werden, gewärtig zu sein, sodann aber

den 2. März 1860,

Vormittags 10 Uhr, anderweit legal an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, die Güte zu versuchen und sich womöglich zu vergleichen, wobei Diejenigen, welche nicht erscheinen oder nicht bestimmt sich erklären, für einwilligend in die Beschlüsse der Mehrzahl, der Gläubiger werden erachtet werden, dasern aber ein Vergleich nicht zu Stande kommt

den 20. März 1860

der Jurotulation der Acten und

den 16. April 1860

der Publication eines Locations-Erkenntnisses, welches rücksichtlich der Ausbleibenden Mittags 12 Uhr für publicitet wird erachtet werden, sich zu gewärtigen.

Auswärtige Gläubiger haben zur Annahme künftiger Ladungen und Zufertigungen Bevollmächtigte an hiesigem Orte zu bestellen und solche spätestens im Liquidationstermine namhaft zu machen und zu legitimiren.

Hiesig, am 29. August 1859.

Königliches Gerichtsamt.

In Interims-Verwaltung:

Dowalb Einz. Alt.

### Auction.

Erbschaftsbesitzer sollen von dem zum Nachlasse weiland Johann Carl August Sanders in Gröbba gehörenden Mobiliar verschiedene Gegenstände unter andern zwei Kühe und zwei Schweine, mehrere Gewehre, Jagdneze, ein Kronleuchter, ein Stängel, eine Waschpresse, eine Karre, ein Schiebedeck, ein eiserner Ofen, eine Waschmandel, Vorräthe von Kuchholz, Stroh, Kartoffeln, Meubles und Hausgeräthschaften aller Art

den 23. December 1859,

von Vormittags 10 Uhr an im Gasthose zu Gröbba öffentlich und gerichtlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiesig, den 10. December 1859.

Das Königliche Gerichtsamt.

von Carlowitz.

### Bekanntmachung.

Dienstag.

Den 20. December dieses Jahres,

Vormittags 10 Uhr.

sollen die auf dem Abfallischen Weidenbeger bei Leutenwitz anstehenden 2-4 jährigen Weidenböden auf dem Stöck im Ganzen oder nach Befinden in mehreren Abtheilungen, meistbietend unter den im Ver-



mine bekannt zu machenden Bedingungen, an Ort und Stelle verkauft werden, was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Königliche Oberforstmeisterei Korbzburg und Erbrentamt Reichen, den 5. December 1859.  
Joh. v. Straß. F. Toepelmann,  
Int. Berw.

# Creditverein nebst Vorschau-Bank in Riesa.

Die Mitglieder des genannten Vereins werden hiermit eingeladen am **Montag, den 19. December 1859,**

Abends punkt 8 Uhr im Gasthaus zum Kronenbaum zu einer Generalversammlung sich einzufinden.  
Tagesordnung: 1) Ablegung und Confirmation der Jahresrechnung. 2) Vortrag der von dem hohen Ministerium des Innern gegebenen Bestätigung der Statuten. 3) Berathung der Geschäftsordnung. 4) Wahl des Gesamt-Vorstandes.  
Riesa, den 12. December 1859.

Das Directorium.  
G. Moritz Förster.

## Feinstes Stollenmehl in 2 Sorten empfiehlt unterzeichneter unter Zusicherung vorzüglicher Handhierung bestens. C. G. Holey.

Sein wohlfortirtes Lager von Bräckenwaagen in allen Größen, Gewichtren, Balkenwaagen, Reißzeugen, Goldwaagen, Wasserwaagen, Bandwaagen, Garwinden, Barometern und Thermometern in den Sorten, Flüssigkeitswaagen aller Art, als: Alkoholometer, Sabarometer, Delwaagen, gewöhnliche Spiritus-, Bier-, Essig-, Säuren- und Laugenwaagen, Brillen in Silber, Horn und Stahlfassung, Bergnetten, Fernröhre, Lupen, Fadenzähler, sämmtlich mit den feinsten Gläsern versehen, empfiehlt unter Garantie billigst zur gefälligsten Abnahme, wovon sich gewiß manches zu Geschenken eignen würde.  
S. Liebscher, Mechanicus.

# Weihnachts-Ausstellung

einer großen Auswahl der verschiedensten Gegenstände, welche sich für Kinder sowohl, als auch für Erwachsene, als schöne nützliche und passende Geschenke vorzüglich eignen.  
Riesa. **R. E. Köhler,**  
Buchbinder, gegenüber vom Schloß.

Zugleich empfehle ich mich bestens mit geschmackvoller und billiger Anfertigung aller in mein Fach schlagenden Arbeiten mit und ohne Stickereien.  
D. D.

## Feinste Düsseldorfer Punsch-Essenz empfehlen Strehla. Heinrich Rieckhann.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt seine  
**Spielwaaren - Ausstellung**  
aufs Beste sortirt.

Ein Dienstbuben sucht einen Dienst zum **Gewerb. Verein,**  
1. Januar 1860 in Riesa. Bahnhofstraße Nr. **Donnerstag, den 15. Decbr.,** Sitzung des Gewerb-  
2B Bäntersches Haus. **Vereins.** **H. Liebscher, Vorsitzender.**



Seine große  
**Weihnachts-Ausstellung**  
 der schönsten und neuesten Spielwaaren und Festgeschenke  
 in reichster Auswahl empfiehlt  
**F. H. Springer in Riesa.**

**Otto Nekold in Riesa,**  
**Colonialwaaren und Cigarren-Lager,**

empfehl. zum Feste:  
**Rosinen, 1 G. 55 A, Corinthen, 1 G. 55 A, Mandeln, 1 G. 90 A, Mehl, gest., 1 G. 48 A, Citronat, 1 G. 12 A, sowie alle Artikel zu den billigsten Preisen.**

**Die Tuchhandlung**  
**von S. W. Adler in Riesa**

ist für bevorstehendem Weihnachtsfeste auf das Reichhaltigste sortirt und empfiehlt  
 Tuche in feiner, mittler und geringster Qualität,  
 Rockstoffe in Chinchilla, Ratiné, Velour und Duffel,  
 Buckskin in französischem, niederländer und deutschem Fabrikat,  
 Röpertuche faconnirt, glatt und mehrfarbig,  
 Satin, Doobkin und Jappe,  
 Futterstoffe in Hermelin, Lachs und Biber,  
 Cassinet, Velour, Lama, Salmau-Plüsch und Angora,  
 Damenstoffe zu Manteln und Bournussen  
 zur geneigten Beachtung unter Zusicherung der billigsten Preise.

**Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste**  
 empfehle ich mein reich assortirtes Lager in Strumpfwaren und allen dareinschlagenden Artikeln,  
 sowie Buckskinhandschuhe, feine Unterziehjacken für Damen und Herren, Fanchons und Hauben  
 für Damen und Kinder, mit der Versicherung billigster Bedienung zur geneigten Beachtung.  
**S. Zippmann.**

**Die Essig-Fabrik**

von **H. G. Durkhardt in Strehla**  
 stets bemüht ihre Fabrikate zur höchsten Vollkommenheit zu bringen, arbeitet seit einiger Zeit, nach der  
 neuesten und für jetzt vorthellhaftesten Methode und bittet sich durch einen kleinen Versuch von der Vor-  
 trefflichkeit ihrer Fabrikate zu überzeugen.  
 Es wird sich dabei herausstellen, daß vom stärksten Essigsprit bis zum einfachen Essig herab,  
 Qualität der Waare, sowie Preise nichts zu wünschen übrig lassen und jede Concurrenz zum Vortheil  
 gebracht wird.  
 Die Farben der div. Essige anlangend, so werden sie nach Wunsch wasserhell oder in Wein-Colorat  
 geliefert.

**Alle Colonialwaaren, ff. Jamaica- und westindischen Rum,**  
**Punsch- und Grogessenzen, Bricken, Caylor, sowie reines**  
**gar. Schweinefett zum Backen** vorzüglich geeignet, empfiehlt zum bevorstehen-  
 den Fest  
**Emil Schanz**  
 am Bahnhofe.



# 250,000 Gulden Haupt-Gewinn

bei der am kommenden 2. Januar stattfindenden Gewinn-Ziehung

## der Oesterreichischen Eisenbahn-Loose

Haupt-Gewinne des Anlebens sind: 21mal fl. 250,000, 71mal fl. 200,000, 103mal fl. 150,000, 90mal fl. 40,000, 105mal fl. 30,000, 90mal fl. 20,000, 105mal fl. 15,000 und 2040 Gewinne von fl. 5000 bis abwärts fl. 1000.

Der geringste Preis, den mindestens jedes Obligationstheils erzielen muß ist 125 Gulden. — Kein anderes Anlehen bietet so große und viele Gewinne verbunden mit den höchsten Garantien. — Pläne werden Jedermann auf Verlangen gratis und franco übersandt, ebenso Ziehungslisten gleich nach der Ziehung. — Am überdampft der günstigsten Bedingungen, welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, sowie der besten Behandlung versichert zu sein, beliebe man sich direct zu richten an **Stirn & Greim,** Bank- u. Staats-Effecten-Geschäft in Frankfurt a. M., Zell 33.

Ziehung  
am 2. Januar.

**166,000 Thaler,**  
Hauptgewinn

1700 Loose  
erhalten  
1700 Gewinne.

## Oesterreichische Eisenbahn - Loose.

Jedes Loos muss einen Gewinn erhalten.

Gewinne: fl. 250,000, 200,000, 150,000, 40,000, 30,000, 20,000, 15,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,000 etc. etc.

Es dürfte für Jedermann von Interesse sein, den Plan dieser, auf's Grossartigste ausgestatteten Verlosungen kennen zu lernen, es ist derselbe gratis zu haben und wird franco überschickt.

Loose werden zu dem billigsten Preis geliefert und beliebe man sich **hastigst direct** zu wenden an das Bank- und Staats-Effecten-Geschäft.

**Anton Herix** in Frankfurt am Main.

## Zum bevorstehenden **Weihnachtsfest**

empfehle ich dem geehrten Publicum mein **Schnittwaarenlager,** welches, frei von Ladenhütern, mit den neuesten **Rips, Mouseline de laine, Silk Stripes,** (neuer englischer Stoff), **Lustres, Sammete** und dergleichen **Bänder, schwarzen Taffet, Moiré, schottische und farbige Thibets, Lasting, Poil de chèvre, Neapolitains, Jaconets, Cattune, Gardinen, Tischdecken,** sowie **Hosenstoffen, Slipsen, Cravatten, Chemisettes** u. s. w. u. s. w. neu und gut assortirt ist.

Bei stets **solidester** Qualität stelle ich, wie bekannt die **allerbilligsten Preise,** enthalte mich jeder unnützen Anpreisung und bitte um geneigte Berücksichtigung.

**Emil Schanz**

am Bahnhofe.



# Weihnachts-Ansfordering

Ein wohlfortirtes Lager von **Reisigbüchern, Galanterie-Waaren, Jugendschriften, Gesang- und Schulbüchern, Taschenrechner, Kalkulationen u. s. w.**

empfehlte zu gütiger Beachtung die **Buchhandlung von Joh. Hoffmann in Riesa.**

## Holz-Auktion.

Freitag, den 16. Decbr., d. J., von früh 9 Uhr an, sollen in dem zum Rittergute Ragemitz gehörigen Holze; eine Parthe lebende Eichen, Linden und Erlen, desgl. gegen 100 sehr starke Erlene Langhauen, auch einige Korbmacherhauen öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor der Auktion bekannt gemacht. Rittergut Grubitz, den 7. Decbr. 1859. C. Köpfer.

## Gummischuhe,

**Tuchschuhe,**

**Haarsohlen,**

**Wärmestricke**

hält stets großes Lager zu billigen Preisen  
**F. S. Springer in Riesa.**

## Holz-Auktion in Merzdorf,

am 17. Decbr., früh 9 Uhr.

Wohlbekanntes Birken, Eichen, Kirschholzhauen, demgl. Schlagholzhauen und einige starke Birken und Kappeln.

## Stückhefen

von besonders starker Triebkraft empfiehlt  
**Louis Knabenschel.**

15 Scheffel gute Speisekartoffeln sind zu verkaufen bei  
**Riesa. F. W. Thomas, Kupferwied.**

## Holz-Auktion.

Montag, den 19. Decbr., von früh 9 Uhr an, sollen am Gohlis-Lichtensteiner Wege, auf den sogenannten Dreirücken 130 trockne Kieferne Reihischochs meistbietend verkauft werden. Nähere Bedingungen vor der Auktion. Sammelplatz an der Gohlisstraße.

Gohlis, den 10. Decbr. 1859. W. Leibhold.

## Mehrere Hundert Scheffel mehrlreiche Kartoffeln

werden zu kaufen gesucht. Adressen beliebe man in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

## Lehrlings-Gesuch.

Für ein Material-, Spirituosen- und Agentur-Geschäft wird ein Sohn nicht unbemittelter Eltern, von angenehmen Aeußern und mit der nöthigen Schulbildung versehen, als Lehrling gesucht. Das Lehrgeld kann durch 1 Jahr längerer Lehre erhalten werden, der Antritt aber sofort erfolgen. Näheres ist zu erlangen in der Expedition dieses Blattes.

## Das Geschäft

von **H. S. Görner** in Riesa

empfehlte zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste eine Auswahl von Thonwaaren als: Ampeln, Blumentöpfe, Cigarrenständer, Blendleuchter, Figuren, Schreibzeuge, Namensvasen und geflochtene Körbchen sowie Papparbeiten, Bleistifte, Bleistiftschäber, Kugelschreiber und Kugeln, Brief- und Schreibpapiere in großer Auswahl, Kalender und Almanache.

**Backzucker, sowie Mandeln und Rosinen,** sehr schön und groß, empfiehlt billigst  
**Strehla a. d. Elbe. Carl Schulze.**

## Maßerauszug = Mehl,

so wie andere feine Mehlarten verkauft zu möglichst billigem Preis  
**Carl Schulze.**

## Verlaufen

hat sich in den letzten Tagen voriger Woche über Merzdorf und Gauß ein kleiner schwarzer Hund, weiblichen Geschlechts, welcher auf dem Namen "Bussel" hört, Derjenige welcher denselben bei dem Stubenmaler Schreier in Merzdorf abgibt, erhält eine Belohnung.

## Bier.

Mittwoch, den 14. December, wird in Riesa Braubier gefüllt.

